jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/8/11 2004/02/0203

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.08.2005

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs4;
StVO 1960 §94b Abs1 litb;

Rechtssatz

Wurde die Werbung auf einer neuen Vorrichtung und nicht auf den ursprünglich vorhandenen Trägern angebracht, so handelt es sich nicht um ein "Wiederanbringen einer bereits angebrachten und rechtskräftig bewilligten Reklametafel" (Hinweis E 9. Oktober 1951, VwSlg 2264 A/1951, ergangen zu den Vorgängerbestimmungen der StPolO 1947).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004020203.X02

Im RIS seit

05.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at